

Sanierung Hauskanalisation

Gemäss Bestimmungen des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Aesch, vom 1. Januar 2013, Kapitel C, § 11 „Bewilligungspflicht“ ist der Anschluss an eine Abwasseranlage, die Erweiterung oder Änderung des Entwässerungssystems sowie die Versickerung oder Einleitung von unverschmutztem Abwasser (z.B. Regenwasser) in ein oberirdisches Gewässer bewilligungspflichtig.

Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

§ 28 Allgemeine Grundwasserschutzmassnahmen

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.

Meldung zur Schlussabnahme

Parzellen Nr. _____

Liegenschaft

Strasse _____

Eigentümer _____

Projektverfasser _____

Sanierungsart

- ☐ Neuverlegung im offenen Graben
☐ Inliner (Epoxi- oder Polyesterschlauch)
☐ Rohreinzug (Einschieben eines PE-Rohres)
☐ Robotersanierung
☐ Andere _____

Anlage

- ☐ Einfamilienhaus
☐ Mehrfamilienhaus
☐ Gewerbe/Industrie
☐ Garagen
☐ Andere _____

Ort und Datum _____

Grundeigentümer/in _____

Projektverfasser/in _____

PLÄNE DES AUSGEFÜHRTEN WERKES

Wenn Sie dieser Meldung die Ausführungspläne beilegen, werden wir diese für Sie archivieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sehr vorteilhaft ist, wenn nach mehreren Jahren die Pläne mit dem Ausführungsdatum und dem verwendeten Material noch verfügbar ist.

Raumentwicklung / Lebensraum

Mo, + Fr, 09.00 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr / Nachmittags geschlossen
Mittwoch 09.00 - 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 14.00 Uhr / Nachmittags geschlossen